539



STRAHLENSCHUTZ

Fachkunde nach Röntgenverordnung

Die Richtlinien zum Erwerb der Fachkunde nach Röntgenverordnung werden immer komplizierter. Sie sollten prüfen, nach welcher Fassung der Fachkunde-Richtlinie und für welches Anwendungsgebiet Ihre Fachkunde bescheinigt wurde. Nach Möglichkeit sollten Sie die Fachkunde für alle Anwendungsgebiete erwerben, die in der Orthopädie/Unfallchirurgie bedeutsam sind (Notfalldiagnostik, Skelett, Kinder, Intervention etc.).

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz wird von der Röntgenverordnung (RöV) und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz geregelt. Über die Jahre gibt es nun verschiedene Richtlinien Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz, nach denen die Fachkunde erworben wird.

Entsprechend den verschiedenen Richtlinien werden immer andere Anwendungsgebiete definiert. Es ist nun wichtig, die Fachkunde in möglichst allen für die Orthopädie/Unfallchirurgie bedeutsamen Anwendungsgebieten der jeweiligen Richtlinie zu erwerben.

Folgende Anwendungsgebiete gibt es – nach zeitlicher Abfolge der Fachkunde-Richtlinien aufgelistet:

Besitz einer Fachkunde Röntgendiagnostik in den Gebieten Chirurgie oder Orthopädie bereits **vor dem 30. April 2003** (das heißt Erwerb der Kenntnisse/Fachkunde nach der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987)

Es gibt keine Differenzierung nach Anwendungsgebieten. Der fachkundige Teilradiologe besitzt damit die Fachkunde in allen

folgenden Anwendungsgebieten in den Gebieten Chirurgie oder Orthopädie.

2. Beginn des Sachkundeerwerbs zwischen dem 30. April 2003 und dem 10. April 2006 (das heißt Erwerb der Kenntnisse/Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 und der Fachkunde-Richtlinie Medizin vom 1. Juli 1991).

- 4.1.1.2 Notfalldiagnostik (Extremitäten, Schädel, Wirbelsäule, Thorax, Abdomen)
 Richtzeit 12 Monate
- 4.1.1.4 Röntgendiagnostik der Extremitäten Richtzeit 12 Monate
- 4.1.1.7 Röntgendiagnostik des gesamten Skeletts (Skelett = Thorax / Extremitäten / Schädel / Gesichtsschäden mit Nasennebenhöhlen) Richtzeit 18 Monate

Aus unserem Fach

Mögliche Verkürzungen:

4.1.1.2 Notfall + 4.1.1.4 Extremitäten

= 12 Monate + 6 Monate

4.1.1.2 Notfall + 4.1.1.4 gesamtes Skelett

= 12 Monate + 12 Monate

4.1.1.11 Röntgendiagnostik eines speziellen Organsystems Wirbelsäule Richtzeit 12 Monate

Beginn des Sachkundeerwerbs **zwischen dem 10. April 2006 und dem 1. September 2012** (das heißt Erwerb der Kenntnisse/Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 und der Fachkunde-Richtlinie Medizin vom 22. Dezember 2005).

Anforderungen zum Sachkundeerwerb für Ärzte für die verschiedenen Anwendungsgebiete

1 Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern (einfache Röntgendiagnostik im Rahmen der Erstversorgung ohne CT): Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett, Thorax, Abdomen

Dokumentierte Untersuchungen: 600 (in angemessener Wichtung)

Mindestzeit: 12 Monate

2 Röntgendiagnostik eines Organsystems/Anwendungsbereiches bei Erwachsenen und Kindern (siehe auch zusätzliche Forderungen nach Spalte 1 Nr. 6)

3.1 Skelett (Schädel, Stamm- und Extremitätenskelett in angemessener Gewichtung)

Dokumentierte Untersuchungen: 1200

Mindestzeit: 12 Monate

Röntgendiagnostik in einem sonstigen begrenzten Anwendungsbereich, zum Beispiel Schädeldiagnostik in der HNO- oder Zahnheilkunde, durchleuchtungsgestützte Endoskopie, einfache intraoperative Röntgendiagnostik, Thoraxdiagnostik auf Intensivstation, weibliche Genitalorgane, Venensystem und andere begrenzte Anwendungsbereiche

Dokumentierte Untersuchungen 100

Mindestzeit: 6 Monate

4 Anwendung von Röntgenstrahlung bei Kindern in einem speziellen Anwendungsbereich bzw. mit speziellen Fragestellungen (zum Beispiel orthopädische oder urologische Fragestellungen) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 3 oder 4 dieser Tabelle

Dokumentierte Untersuchungen: 100

Mindestzeit: 6 Monate

Anwendung von Röntgenstrahlung bei Interventionen in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 1 oder einem Anwendungsgebiet der Spalte 1 Nr. 3 dieser Tabelle (die Fachkunde im Strahlenschutz bezieht sich dabei jeweils nur auf Interventionen des Anwendungsgebietes)

Dokumentierte Untersuchungen: 100 Mindestzeit (Monate): 6

Beginn des Sachkundeerwerbs **nach dem 1. September 2012** (das heißt Erwerb der Kenntnisse/Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 und Fachkunde-Richtlinie Medizin vom 27. Juni 2012)

Rö2 Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern – Röntgendiagnostik ohne CT im Rahmen der Erstversorgung: Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett, Thorax, Abdomen

Dokumentierte Untersuchungen: 600 (in angemessener

Gewichtung)

Mindestzeit: 12 Monate

Rö3 Röntgendiagnostik eines Organsystems/Anwendungsgebietes bei Erwachsenen sowie Kindern (bei Kindern mit den zusätzlichen Anforderungen nach Rö6)

Rö3.1 Skelett (Schädel, Stamm- und Extremitätenskelett in angemessener Gewichtung)

Dokumentierte Untersuchungen: 1000

Mindestzeit: 12 Monate

Rö4 Röntgendiagnostik in einem sonstigen begrenzten Anwendungsbereich – zum Beispiel Schädeldiagnostik in der HNO- oder Zahnheilkunde, durchleuchtungsgestützte Endoskopie, einfache intraoperative Röntgendiagnostik, Thoraxdiagnostik auf der Intensivstation, Nieren und ableitende Harnwege, weibliche Genitalorgane, Venensystem und andere begrenzte Anwendungsgebiete Dokumentierte Untersuchungen: je 100

Mindestzeit: 6 Monate

Rö6 Röntgendiagnostik bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet bzw. mit speziellen Fragestellungen (zum Beispiel orthopädische oder urologische Fragestellungen) in Verbindung mit Rö3 oder Rö4

Dokumentierte Untersuchungen: 100

Mindestzeit: 6 Monate

Rö7 Anwendung von Röntgenstrahlung bei fluoroskopischen Interventionen an einem Organsystem - nur in Verbindung mit Rö1, Rö4 oder einem Anwendungsgebiet aus Rö3

Dokumentierte Untersuchungen: 100

Mindestzeit: 6 Monate

Rö9 Digitale Volumentomografie (DVT) und sonstige tomografische Verfahren zur Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnheilkunde, ohne CT – nur in Verbindung mit dem jeweiligen Organsystem/Anwendungsgebiet aus Rö3 oder Rö4

Rö9.2 Sonstige tomografische Verfahren ohne CT – zum Beispiel Cone-Beam-Verfahren, 3D-Bildgebung an Skelett, Gefäßen oder Organen mit fluoroskopischen C-Bögen

Dokumentierte Untersuchungen: 100

Mindestzeit (Monate): 6

Rö10 **Knochendichtemessung** mit Röntgenstrahlung* – mittels Dual-Röntgen-Absorptiometrie (DXA/DEXA) oder peripherer quantitative Computertomografie (pQCT), ohne Computertomografie (QCT)

Dokumentierte Untersuchungen: 20

Mindestzeit: 2 Monate

Beginn der Sachkundeerwerbs

Der Sachkundeerwerb beginnt mit dem Abschluss des Kenntniskurses (siehe unten). Die geforderten Mindestzeiten werden erst nach dem auf dieser Bescheinigung angegebenen Datum des Kenntniskurses anerkannt.

Weitere Informationen (zum Beispiel Verkürzungen): www.blaek.de/fortbildung/fachkunden/roev hinweise.cfm

Wie stelle ich den Antrag auf die Bescheinigung der Fachkunde?

Über das Vorgehen für Ärzte, bei denen der Beginn des Fachkundeerwerbs vor dem 10. April 2006 liegt, wird aus Gründen der Einfachheit hier nicht berichtet. Informationen hierzu finden sich zum Beispiel unter

www.blaek.de/fortbildung/fachkunden/roev_hinweise.cfm

Der Antrag erfolgt formlos an die zuständige Stelle, der regional zuständigen Landesärztekammer (oder auch dem Gewerbeaufsichtsamt).

Ärzte, bei denen der Beginn des Fachkundeerwerbes **zwischen dem 10. April 2006 und dem 1. September 2012** liegt, müssen dem Antrag beifügen:

- Sachkundezeugnis (bescheinigt Mindestzeiten und Mindestzahlen) (siehe oben)
 - Vorlage für das Sachkundezeugnis siehe: www.blaek.de/fortbildung/fachkunden/roev hinweise.cfm
- Kenntniskurs nach Anlage 7.1 (acht Stunden)
- Grundkurs im Strahlenschutz nach Anlage 1 Nr. 1.1 (Dauer 24 Stunden einschließlich praktischer Übungen und Prüfung)
- Spezialkurse im Strahlenschutz nach Anlage 2
 - Nr. 2.1 Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung (Diagnostik) (Dauer 20 Stunden einschließlich Übungen und Prüfung)
 - Nr. 2.3 Spezialkurs Interventionsradiologie (Dauer acht Stunden einschließlich Prüfung)

Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Ärzte, bei denen der Beginn der Tätigkeit des Fachkundeerwerbes **nach dem 1. September 2012** liegt, müssen dem Antrag beifügen:

- Sachkundezeugnis (bescheinigt Mindestzeiten und Mindestzahlen) (siehe oben)
 - Vorlage für das Sachkundezeugnis siehe:
 - www.blaek.de/fortbildung/fachkunden/roev_hinweise.cfm
- Kenntniskurs nach Anlage 7 sieben Kurse zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte

- 7.1 Kurs für Ärzte, Dauer mindestens acht Stunden, bezogen auf das jeweilige Anwendungsgebiet, davon vier Stunden theoretische Unterweisung (mit Bescheinigung)
- Grundkurs im Strahlenschutz für Ärzte und Medizinphysik-Experten nach Anlage 1
 - (Dauer einschließlich praktischer Übungen und Prüfung 24 Stunden)
- Spezialkurse nach Anlage 2
 - 2.1 Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung (Diagnostik) (Dauer einschließlich Übungen und Prüfung 20 Stunden)
 - 2.3 Spezialkurs Interventionsradiologie (Dauer einschließlich Prüfung acht Stunden)
 - 2.4 Spezialkurs Digitale Volumentomografie und sonstige tomografische Verfahren für Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnmedizin (Dauer einschließlich Prüfung acht Stunden)
 - 2.5 Kurs im Strahlenschutz für Ärzte bei der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Knochendichtemessung (Dauer einschließlich Übungen und Prüfung zehn Stunden)

Das Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde stellt ein für die Vermittlung der Sachkunde verantwortlicher Arzt aus. Jeder Arzt kann die Sachkunde für die Anwendungsgebiete bescheinigen, die er selber hat.

Erschwerend ist zu erwarten, dass in der Zukunft ein zusätzlicher Qualifikationsnachweis von den Ärzten gefordert wird, die das Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde ausstellen möchten. Damit wird der Zugang zur Fachkunde nach Röntgenverordnung und damit zum Röntgen sicherlich erheblich eingeschränkt werden. Bei der Bescheinigung der Sachkunde ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit **alle** für die Orthopädie/ Unfallchirurgie bedeutsamen Anwendungsgebiete bescheinigt werden. Nach Vorlage der Unterlagen werden die Kenntnisse im Strahlenschutz von der zuständigen Stelle (Landesärztekammer) geprüft und bescheinigt.

Weitere Hinweise zum Erwerb der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz nach RöV finden Sie zum Beispiel unter: www.blaek.de/fortbildung/fachkunden/roev hinweise.cfm

Beispiel: 3D-Bildwandler

Die aktuelle Fachkunde-Richtlinie vom 27. Juni 2012 enthält ein neues Anwendungsgebiet: Rö9.2 Sonstige tomografische Verfahren ohne CT – zum Beispiel Cone-Beam-Verfahren, 3D-Bildgebung an Skelett, Gefäßen oder Organen mit fluoroskopischen C-Bögen. Für den Betrieb eines 3D-Bildwandlers ist die Fachkunde in diesem Anwendungsgebiet erforderlich.

Wer besitzt die Fachkunde in diesem Anwendungsgebiet (im Sinne eines Bestandsschutzes)?

Wer bereits vor dem 30. April 2003 im Besitz einer Fachkunde Röntgendiagnostik in den Gebieten Chirurgie oder Orthopädie war (das heißt Erwerb der Kenntnisse/Fachkunde nach der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987).

Aus unserem Fach

- Wer seinen Sachkundeerwerb zwischen dem 30. April 2003 und dem 10. April 2006 begonnen hat und bereits eine Fachkunde für das Anwendungsgebiet Nr. 4.1.1.4 (...) oder Nr. 4.1.1.7 (...) besitzt (das heißt Erwerb der Kenntnisse/Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 und der Fachkunde-Richtlinie Medizin vom 1. Juli 1991).
- Wer seinen Sachkundeerwerb zwischen dem 10. April 2006 und dem 1. September 2012 begonnen hat und bereits eine Fachkunde für das Anwendungsgebiet Nr. 4 (...) besitzt (das heißt Erwerb der Kenntnisse/Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 und der Fachkunde-Richtlinie Medizin vom 22. Dezember 2005).

Wer muss dokumentierte Untersuchungen und Mindestzeiten für dieses Anwendungsgebiet sowie den Spezialkurs Digitale Volumentomografie und sonstige tomografische Verfahren für Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnmedizin nachweisen?

Wer seinen Sachkundeerwerb nach dem 1. September 2012 begonnen hat.

Fazit

Schauen Sie sich Ihre Fachkunde-Bescheinigung an. Nach welcher Fassung der Fachkunde-Richtlinie wurde Ihre Fachkunde bescheinigt? Für welches Anwendungsgebiet besitzen Sie eine Fachkunde?

Erwerben Sie die Fachkunde nach der Röntgenverordnung nach Möglichkeit für alle für die Orthopädie/Unfallchirurgie bedeutsamen Anwendungsgebiete (Notfalldiagnostik, Skelett, Kinder, Intervention etc.). Sorgen Sie dafür, dass die Ärzte an Ihrer Einrichtung (ob Klinik oder Praxis) die Fachkunde nach der Röntgenverordnung nach Möglichkeit für alle für die Orthopädie/ Unfallchirurgie bedeutsamen Anwendungsgebiete (Notfalldiagnostik, Skelett, Kinder, Intervention etc.) erwerben.

Die Fachkunde nach RöV ist nicht gleich der Weiterbildung in der Röntgendiagnostik entsprechend der Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern. Das Sachkundezeugnis ist kein Weiterbildungszeugnis, da der Sachkunde-Aussteller nur selber die Fachkunde haben muss und kein Weiterbilder im Sinne der Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern ist. Der Nachweis einer Weiterbildung im Sinne der Ärztekammern ist aber erforderlich, um eine KV-Zulassung oder eine Weiterbildungsbefugnis für die Röntgendiagnostik zu erhalten.

Es ist erschütternd, wie die immer komplizierter werdenden Fachkunde-Richtlinien den deutschen Regulierungswahn widerspiegeln. Ein Nutzen dieser Entwicklung ist nicht nachweisbar.

Dr. Axel Goldmann



Dr. Axel Goldmann, Erlangen, leitet die Sektion Bildgebende Verfahren der DGOU.